

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157317/020-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug
 BMLFUW-UW.1.3.2/0450-V/4/2012

BearbeiterIn
 Dr. Wolfgang Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12197

15. Jänner 2013

Betrifft
 Änderung des Klimaschutzgesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 15. Jänner 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Klimaschutzgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf:

Der Entwurf ist auf Grund der gemäß § 7 zu schließenden und nunmehr verhandelten Art. 15a B-VG Vereinbarung zu einem Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus auch für den Landesbereich bedeutsam.

In der Tabelle in Anlage 2 fehlen die Ausgangsgrößen für die Jahre 2005 und 2008 bis 2010 als Basiswerte. Der Begutachtung können daher nur die Daten aus den allgemeinen Berichten des Lebensministeriums zu Grunde gelegt werden.

Zu einzelnen Sektorzielen ist festzustellen:

- Energie und Industrie: Die Startwerte für 2013 sind nicht nachvollziehbar und auch nicht erläutert.

- Gebäude: Für den Betrachtungszeitraum von 2005 bis 2020 wird eine Reduktion der Emission von ca. 32 % angegeben.
- Verkehr: Für den Betrachtungszeitraum 2005 bis 2020 wird eine Reduktion von ca. 18 % angegeben.

Die nunmehr vorliegende Aufteilung lässt erkennen, dass diese Gesamtreduktionsverpflichtung in einzelne Sektoren mit höchst unterschiedlichen Reduktionszielen aufgliedert wird. Bereits im Nationalen Klimaschutzkomitee wurde von den Ländern mehrmals darauf hingewiesen, dass der bisherige Entwurf zur Sektorenaufteilung vom 24. Februar 2012 eine höchst unterschiedliche, fachlich nicht nachvollziehbare Zuordnung von Einsparzielwerten enthält. Mit der nunmehr in Anlage 2 geplanten Aufteilung wurde die Zuordnung noch weniger nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist weiters zu bemängeln, dass auch die bisherigen Ergebnisse der Maßnahmenearbeitung von Bund und Ländern nicht berücksichtigt wurden.

Der Sektor Gebäude, der nur für rund ein Fünftel der Emissionen verantwortlich ist, weist im Entwurf gegenüber diesem Gesamteinsparziel von 16 % mit knapp 32 % ein doppelt so hohes Reduktionsziel auf. Dabei wird augenscheinlich nicht berücksichtigt, dass die Länder mit den Bauordnungen und den Wohnbauförderungen die Kyoto-Vorgaben bereits eingehalten bzw. sogar übertroffen haben. Wenngleich in Trendszenarien des Umweltbundesamtes davon ausgegangen wird, dass weitere Einsparungen möglich und realistisch sind, so muss aus der täglichen Praxis angeführt werden, dass die „low hanging fruits“ in diesem Bereich bereits geerntet sind. Vielfach werden Wohnbaufördermittel, die an zu strenge und aufwändige Energieeffizienzmaßnahmen gekoppelt sind, von den Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr angenommen.

Auf der anderen Seite ist zu erwähnen, dass im Verkehrsbereich, der für über 40 % der Treibhausgase verantwortlich zeichnet, der enorm hohe Anteil an Tanktourismus die österreichische Klimabilanz extrem schädigt. Ohne Tanktourismus wäre der Zielwert für 2020 bereits erreicht.

Zusammenfassend wird daher der Entwurf der Anlage 2 in der vorliegenden Form abgelehnt.

Es wird vorgeschlagen, auf eine Sektorenaufteilung zu verzichten – dies ist gemäß § 3 Abs. 1 KSG möglich. Sollte dennoch auf eine Sektorenaufteilung bestanden werden, müssten zuvor die Ergebnisse der Maßnahmenarbeit von Bund und Ländern abgeschlossen werden und daraus eine fachlich nachvollziehbare Aufteilung vorgenommen werden.

Zur Kostendarstellung:

Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfes wird lediglich ausgeführt: „Keine, es handelt sich um die Umsetzung bestehender Verpflichtungen.“

Zunächst ist festzuhalten, dass diese Kostendarstellung weder den Erfordernissen der bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften noch jenen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entspricht.

Zudem ist sie auch irreführend, denn: Gemäß § 3 Abs. 1 KSG „können“ die Höchstmengen auch auf Sektoren aufgeteilt festgelegt werden. Die im Entwurf vorgenommene Aufteilung auf Sektoren ist daher nicht verpflichtend.

Zur Begutachtungsfrist:

Gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sind diese Vorhaben zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, wobei diese Frist bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vier Wochen nicht unterschreiten darf.

Der gegenständliche Entwurf ist dem Amt der NÖ Landesregierung am Freitag, 21. Dezember 2012, 11:56 Uhr, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 18. Jänner 2013 elektronisch übermittelt worden. Dies bedeutet, dass der Entwurf am letzten Werktag vor Weihnachten übermittelt wurde und innerhalb des Begutachtungszeitraums drei Feiertage und weitere zwei arbeitsfreie Tage und Schulferien liegen.

Zur eingeräumten Begutachtungsfrist ist festzuhalten, dass die Frist exakt der im Art. 1 Abs. 4 Z. 1 eingeräumten Mindestfrist entspricht. Nach dem Wortlaut und der Intention der Vereinbarung ist jedoch eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren. Daraus ergibt sich, dass die Einräumung der Mindestfrist nur für Vorhaben von untergeordneter Bedeutung und für Zeiträume, in denen die tatsächlich zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Zeit nicht durch arbeitsfreie Tage reduziert wird, statthaft ist.

Die vom Bund gewährte Begutachtungsfrist, welche daher auch den Vorgaben der Konsultationsvereinbarung widerspricht, wird abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates

3. Herr Bundesrat Karl BODEN, Reibers 41, 3844 Waldkirchen an der Thaya
4. Frau Bundesrätin Martina DIESNER-WAIS, Pürbach 96, 3944 Schrems
5. Herrn Bundesrat Friedrich HENSLER, Untere Hauptstraße 4, 2471 Hollern
6. Frau Bundesrätin Adelheid EBNER, 150, 3665 Gutenbrunn
7. Frau Bundesrätin Elisabeth KERSCHBAUM, Albrechtsgasse 2/16, 2100 Korneuburg
8. Frau Bundesrätin Juliane LUGSTEINER, Fournalnigasse 17, 2604 Theresienfeld
9. Herr Bundesrat Johann ERTL, Schloss Straße 4/2/3, 2320 Schwechat
10. Herrn Bundesrat Martin PREINEDER, Frohsdorf 25, 2821 Lanzenkirchen
11. Frau Bundesrätin Bettina RAUSCH, Neustift 19, 3375 Krummußbaum
12. Herrn Bundesrat Kurt STROHMAYER-DANGL, Matzles 39, 3830 Waidhofen an der Thaya
13. Herr Bundesrat Christoph KAINZ, Gartenweg 2, 2511 Pfaffstätten
14. Frau Bundesrätin Sonja ZWAZL, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
15. An das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
16. An das Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
17. An das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
18. An das Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg
19. An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Burgring 4, 8010 Graz
20. An das Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Walnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck
21. An das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
22. An das Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien
23. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
24. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
25. Landtagsdirektion

- 5 -

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

